JUNIORENVERBAND
DES DEUTSCHEN
FLEISCHERHANDWERKS
E.V.

SATZUNG

des

JUNIORENVERBANDES DES DEUTSCHEN FLEISCHERHANDWERKS

Beschlossen durch die Gründungsversammlung

des JUNIORENVERBANDES DES DEUTSCHEN FLEISCHERHANDWERKS

am 30. September 1990 in Frankfurt am Main

Stand: 03/2021

SATZUNG

des

JUNIORENVERBANDES DES DEUTSCHEN FLEISCHERHANDWERKS

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen “Juniorenverband des Deutschen Fleischer-Handwerks“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz “eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Verbandes

Zweck des Juniorenverbandes des Deutschen Fleischerhandwerks ist:

- die Aufarbeitung von Problemen der jüngeren Generationen des fleischerhandwerklichen Berufsstandes
- die Durchführung von berufsbezogenen Jugendaktivitäten, wie Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschtreffen
- die Artikulation der Anliegen des Berufsnachwuchses im Fleischerhandwerk vor den Gremien des Deutschen Fleischer-Verbandes, der Öffentlichkeit und der Presse
- die Schaffung eines verbesserten Bewusstseins für die Anliegen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit durch Aufklärungs- und Informationstätigkeit
- die Solidarisierung das Berufsnachwuchses durch überregionale Treffs zum Kennenlernen und gemeinsame Freizeit-Aktivitäten

und

- der Aufbau einer Jugendorganisation des Fleischerhandwerks auf Innungen- und Länderebene.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Verbandsziele Interessierte werden, der sich in der Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin oder zum Fleischerei-Fachverkäufer/zur Fleischerei-Fachverkäuferin befindet oder eine solche Berufsausbildung abgeschlossen hat, im oder für das Fleischerhandwerk tätig ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,
b) durch Vollendung des 35. Lebensjahres,
c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
d) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
e) durch Ausschließung mangeln Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verband hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens.

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 - Beiträge

Von jedem Mitglied ist für das jeweilige Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von DM 60,- zu entrichten.

§ 5 - Gewinne und sonstige Verbandsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, seinem 2. Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst in Verbindung mit dem Deutschen Fleischer-Verbandstag abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

2. die Höhe der Mitgliederbeiträge,

3. die Ausschließung eines Mitglieds

4. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, es sei denn,

die Mehrheit der vertretenen Mitglieder beschließt eine offene Abstimmung. Beschlüssen durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über due Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 - Vorstand des Verbandes

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende, der 2. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinsam den Verband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Der 2. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis in Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden Gebrach zu machen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch den Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 - Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung wurde am 30. September 1990 in Frankfurt am Main durch nachfolgende Gründungsmitglieder beschlossen, die mit ihrer Unterschrift gleichzeitig ihren Beitritt zum Juniorenverband des Deutschen Fleischerhandwerks erklären.

Fritz Wied
Fritz Kästel
Jörg Oberheim
Angelika Münch
Monika Rosema

Annerose Pyko
Stefan Sprenger
Michael Boddenberg
Harald Hohl

Änderung des § 3

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Juniorenverbandes des deutschen Fleischerhandwerks am 27. Februar 1994 in Düsseldorf

(1) Text unverändert

(2) Text unverändert

(3) Text unverändert

(4) Die Aufnahme fördernder und außerordentlicher Mitglieder ist erwünscht. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann Einspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Für Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder gilt keine Altersgrenze

Änderung des § 4

Von jedem Mitglied ist für das jeweilige Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Anmerkung: Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2000 in Berlin, beträgt der Mitgliedsbeitrag ab dem Jahre 2001 50 €.

Änderung des § 6

Organe des Verbandes sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, seinem 2. Stellvertreter sowie dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Anmerkung: lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Juniorenverbandes des deutschen Fleischerhandwerks e.V. vom 10.10.2020 in Fulda.